



Von der Ordnung zur Norm. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Statuten. München:
Gisela Drossbach; Claudia Märkl, 12.10.2006-14.10.2006.

Reviewed by Gisela Drossbach

Published on H-Soz-u-Kult (December, 2006)

Von der Ordnung zur Norm. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Statuten

In der Zeit vom 12. bis 14. Oktober 2006 fand im Historicum der Ludwig-Maximilians-Universität München unter der organisatorischen Verantwortung von PD Dr. Gisela Drossbach und Prof. Dr. Claudia Märkl in Zusammenarbeit mit dem Projektforum Mittelalter und Frühe Neuzeit unter dem Thema „Von der Ordnung zur Norm: Statuten in Mittelalter und Früher Neuzeit“ eine internationale Fachtagung statt. Die Tagung setzte sich zum Ziel, eine Auswahl von Texten, die mit der Selbstbezeichnung *statutum* aus allen Bereichen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Herrschafts- und Gesellschaftsordnung überliefert sind, zum Gegenstand eines interdisziplinären Gesprächs zu machen. Damit sollte ein Thema von fächer- und epochenübergreifendem Interesse behandelt werden, dessen Erforschung gerade in jüngster Zeit aus unterschiedlichen Perspektiven als Desiderat benannt wurde. Hierzu konnten drei Referenten aus Deutschland, Italien, England und den USA begrüßt werden.

Die Tagung war in sieben Sektionen untergliedert, die thematisch auf jene unterschiedlichen Institutionen verweisen, in deren Rahmen die zu behandelnden Statuten entstanden.

1. Prolog

Peter Landau (München): „Über die Wiederentdeckung der Gesetzgebung im 12. Jahrhundert“, gab Einblick in sein Thema am Beispiel des Dekretalenrechts und der Gesetzgebung in Pisa um 1160; außerdem ging er der Frage nach der Gesetzgebungskompetenz in dieser Zeit nach.

Kenneth Pennington (Washington D.C./USA): „The *ius commune* and the Statutes of the *ius proprium*“, zeigte auf, dass die Lehre des römischen Rechts in Bologna während des 11. und 12. Jahrhunderts begann. Den ersten Einfluss dieser neuen Disziplin auf das Recht italienischer Städte und Fürstentümer sieht Pennington um 1135-1140. Gleichzeitig sei zu erkennen, wie die Rechtswissenschaft die Gesetzgebung des Königreiches Sizilien, die Stadtstatuten von Pisa, das Prozessrecht und die nicht römischrechtlichen Bereiche, insbesondere das *Decretum Gratiani*, beeinflusste. Diese Entwicklung darf als „Big Bang“ des *ius commune* beschrieben werden. Seit ca. 1140 ist die Kenntnis des römischen Rechts unabdingbare Voraussetzung, wenn jemand als *iurisperitus* Mitglied des neuen professionellen Standes der Juristen innerhalb der europäischen Gesellschaft sein will.

2. Kirchliche Institutionen

Arno Mentzel-Reuters (München): „Preußische Synodalstatuten und Reformen im Deutschen Orden“, ging von der komplizierten rechtlichen Stellung der preußischen Kirche im 14. und 15. Jahrhundert aus. Drei der vier Bischöfe waren dem Deutschen Orden inkorporiert, unterstanden aber dem Metropolit von Riga, obschon der Deutsche Orden als solcher exemt war. Versuche, auch das Rigaer Metropolitankapitel dem Orden dauerhaft einzuverleiben und damit diesen Konflikt zu beenden, scheiterten. Die preußischen Synoden dienten zur Regulierung des Konfliktpotenzials und bildeten gleichzeitig eine Einstiegsstufe für die allgemeine Kirchenkritik innerhalb des deutschen Ordens selbst. Die

Synodalstatuten mÄ½ssen daher im Zusammenhang mit der Gesetzgebung der Hochmeister, den preuÄischen Tagfahrten und einer Reihe von Reformschriften aus dem Orden gesehen werden. Es entstand ein neues Bild der kirchlichen VerhÄltnisse im spÄtmittelalterlichen PreuÄen, das die Leichtigkeit erklÄrt, mit der sich 1533 im Ordensstaat die Reformation durchsetzen konnte.

Ursula Vones-Liebenstein (Frankfurt/Main): âSaint-Ruf: Von Lietberts Liber Ordinis zu den Reformstatuten des 15. Jahrhundertsâ, konnte herausstellen, dass der Liber Ordinis Abt Lietberts (1198-1110) eine Aufzeichnung der liturgischen GebrÄuche und Consuetudines der Avignoneser Abtei darstellte. Er bildete sowohl die Grundlage des ursprÄnglichen Verbandes als auch des sich in einer mehrstufigen Entwicklung ausbildenden Ordens von Saint-Ruf, in dem die notwendigen Reformen zur Anpassung an die verÄnderten Gegebenheiten in Form von Statuten entweder auf den Generalkapiteln beschlossen oder von auÄen, wie durch den Kommendatarabt und spÄteren Papst Julius II., oktroyiert wurden.

Lorenz Welker (MÄ¼nchen): âMusikpflege durch Bestimmungen fÄ¼r Kantoren und Succentorenâ, verwies auf die vor Ä¼ber 30 Jahren von Guy Marchal muster-gÄ¼ltig herausgegebenen Statuten des weltlichen Kollegiatstifts St. Peter in Basel. Sie zeigen, wie die DignitÄt des Kantors im Blick auf eine Verbesserung der musikalischen Gestaltung der Liturgie eingefÄ¼hrt wurde. Die in den Statuten festgehaltenen Aufgaben des Kantors geben einen Einblick in die spÄtmittelalterliche Pflege des Choralgesangs, dessen Stellenwert im tÄglichen Gottesdienst und in der Erziehung nicht hoch genug eingeschÄtzt werden kann.

Eva Schlotheuber (MÄ¼nchen): âBildungszugang und Ausschluss in der franziskanischen Ordensgesetzgebungâ, sprach einleitend die Frage an, wie der Orden (gegenÄ¼ber Ä¼bergeordneten Gewalten und innerhalb der Gemeinschaft) sein Satzungsrecht durchsetzen konnte und erÄ¼rterte dann das Problem, wie mit alten Bestimmungen umgegangen wurde, die durch neue ersetzt werden sollten: Alte Kapitelsbestimmungen sollten vernichtet werden. Dabei konnte gezeigt werden, dass der Franziskanerorden diesbezÄ¼glich straff organisiert war und effektive Formen der Durchsetzung seiner Statutengesetzgebung gefunden hatte. An zwei weiteren Beispielen wurde versucht, die gesetzgebende TÄtigkeit des Generalkapitels zu illustrieren. Zum einen wurden die Zugangsbestimmungen, d. h. EintrittsmodalitÄten der Kandidaten, untersucht, die je nach "Andrang" unterschiedlich rigide oder den BedÄ¼rfnissen der Lai-

enwelt entgegenkommend formuliert und durchgesetzt wurden. Hier zeigte sich sehr aufschlussreich, wie zunÄchst Ausnahmen formuliert wurden, die im Laufe des 14. Jahrhunderts zur "Regel" wurden - eine Entwicklung, die erst die Observanten des 15. Jahrhunderts wieder einschrÄnkten. Das zweite Beispiel war die Ordensgesetzgebung in Bezug auf Buchbesitz. Auch hier lieÄ sich die allgemeine Entwicklung des Ordens gleichsam an den Bestimmungen ablesen: ZunÄchst wurde den BrÄ¼dern nur der Privatbesitz an BÄ¼chern zugestanden, die nach GutdÄ¼nken der Ordensoberen verteilt wurden. Erst im Laufe der Etablierung des Ordens ging man zur Einrichtung von Konventsbibliotheken Ä¼ber, die man im ersten Viertel des 14. Jahrhundert fÄ¼r obligatorisch erklÄrte und deren Zusammensetzung im Zuge von Visitationen regelmÄÄig Ä¼berwacht wurde. So erwies sich die Statutengesetzgebung als ein wirksames und notwendiges Instrument des Ordens, auf die sich wandelnden Anforderungen der Zeit zu reagieren.

Heike Mierau (MÄ¼nster): âSynodalstatuten und die neuen Medien des 15. Jahrhundertsâ, interpretierte die DruckÄ¼berlieferung der Partikularsynoden des 15. Jahrhunderts nicht inhaltlich mit Bezug auf einzelne Bestimmungen, sondern mediengeschichtlich. Nach terminologischen VorÄ¼berlegungen zum Begriff *statutum* in seiner Verwendung fÄ¼r die BeschlÄsse von Partikularsynoden wurde zunÄchst eine Befundaufnahme der DruckÄ¼berlieferung vorgenommen. Genauer wurden ein Sammeldruck fÄ¼r alle spÄtmittelalterlichen Statutensetzungen einer Kirchenprovinz und ein Einzeldruck eines Synodalstatuts betrachtet. Da mit dem Medium des Drucks ohne grÄÄeren Aufwand gleichlautende Informationen an eine groÄe Zahl von Rezipienten weitergegeben werden konnten, hÄtte die Drucklegung als geeignetes Mittel zur Verbreitung der aktuellen Synodalstatuten fungieren kÄ¼nnen. Doch die tatsÄchliche Nutzung des Druckmediums in der zweiten HÄlfte des 15. Jahrhunderts bestÄtigte diese Annahme nicht. Diese Ergebnisse fÄ¼hrten zu neuen Standpunkten in der Diskussion Ä¼ber den Sinn der Synoden und ihrer Statuten.

3. Papsttum

Andreas Meyer (Marburg): âSpÄtmittelalterliche pÄpstliche Kanzleiregelnâ betonte nachdrÄcklich, dass spÄtmittelalterliche pÄpstliche Kanzleiregeln keine Statuten darstellen, sondern eher mit den pÄpstlichen RechtsbÄ¼chern zu vergleichen seien. Er wies aber darauf hin, dass sie wie stÄdtische Statuten oft von den spÄteren PÄpsten und ihren Kanzleien redaktionell bearbeitet und zuweilen sogar systematisch geordnet wurden.

Tilmann Schmidt (Rostock): âKirchenstaatsstatuten im 14. Jahrhundertâ, konnte deutlich machen, dass f  r die verschiedenen Kirchenstaatsprovinzen die jeweiligen Rektoren Statuten erlie  en â und zwar bis einschlie  lich zu jenen von Egidio Albornoz im Jahre 1357. Sie wurden auf Parlamenten verk  ndet, ohne dass ein Konsens zu dieser Gesetzgebung seitens der Bev  lkerung erforderlich war. Allerdings haben sich St  dte und Adel gelegentlich beim Papst als   bergeordneter Appellationsinstanz   ber Statuten beklagt, der sie dann widerrufen oder abge  ndert hat.

4. Landesherrliche Ordnungen

Martin Kaufhold (Augsburg): âDie Statuten der englischen K  nigeâ, versuchte, die Statuten (statutes) aus dem politischen und dem rechtlichen Prozess der Formierung der politischen Ordnung in England zwischen 1215 und 1399 zu erkl  ren. Das Ph  nomen der *statutes* erfuhr erst im 14. Jahrhundert eine verbindliche Formalisierung als schriftliches Gesetz, das aus der gemeinsamen Beratung des englischen K  nigs mit den ma  geblichen Vertretern der *community of the realm* im Parlament hervorging. Damit wurde es zum Ausdruck eines englischen Verfassungskonsenses, der die verschiedenen Akteure der englischen Politik in den Prozess der Gesetzgebung einbezog.

Karl H  rter (Frankfurt): âStatut und Policeyordnung: Entwicklung und Verh  ltnis des sp  tmittelalterlichen Statutarrechts zur fr  hneuzeitlichen Policeygesetzgebungâ legte dar, dass sich seit dem 13. Jahrhundert im Bereich des st  dtischen Statutarrechts Ordnungsnormen finden, die wirtschaftliches Handeln, Sozialverhalten und leichtere Vergehen reglementierten und sich dem weiten Bereich der Policey zuordnen lassen. Insofern reichen die Wurzeln der fr  hneuzeitlichen âguten Policeyâ bis zu den sp  tmittelalterlichen St  dten zur  ck: Schon aufgrund der h  heren sozi  konomischen Verdichtung entwickelte sich hier eine fr  he rechtliche Regulierung sozialer und wirtschaftlicher Beziehungen und Probleme. Mit der sp  tmittelalterlichen Ordnungsgesetzgebung setzte jedoch auch eine Entwicklung ein, die vom vereinbarten Statut zum obrigkeitlichen Ordnungsgesetz f  hrte. Bei dieser Ordnungsgesetzgebung handelte es sich nicht um Statutarrecht, das mittels Einung und Willk  r zustande kam, sondern um Beschl  sse des Rates, der als st  dtische Obrigkeit auftrat. Parallel hierzu entwickelte sich auch in den Territorien eine Policeygesetzgebung, die immer st  rker in den Bereich der st  dtischen Verwaltung ausgriff und den obrigkeitlichen Anspruch auf Herstellung âguter Ordnung und

Policeyâ mittels Policeygesetzgebung nutzte, um Normgebungskompetenz und Autonomie â und damit korporatives Satzungsrecht â einzuschr  nken.

Christiane Birr (M  nchen/W  rzburg): âOrdnung im Dorf â Zur Normgenese in Weist  mern und Dorfordnungenâ gab Einblick in Dorfordnungen als typische Quellen des ausgehenden Mittelalters und vor allem der fr  hen Neuzeit. Ihren quantitativen H  hepunkt erreichte die Produktion von Dorfordnungen in der zweiten H  lfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert; sie gingen allerdings weit ins Hoch- und Sp  tmittelalter zur  ck. Bezeichneten sich diese fr  hen Quellen selbst als âOrdnungâ, so ist das regelm   ig in einem Sinne von âeinrichtenâ, âin die rechte Ordnung bringenâ zu verstehen. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts traten neben die Dorfordnungen alten Stils neue Formen. Die Landesherren sahen zunehmend sich selbst als Quelle der Rechtsetzung an und konnten sich Satzungen l  ndlicher Ortsverb  nde nur mehr als Ausfluss ihrer f  rstlichen Machtvollkommenheit vorstellen. âOrdnung und Gesetzâ wurde eine gel  ufige Paar  formel. Beide Entwicklungslinien d  rflicher Ordnungen liefen im 16. Jahrhundert nebeneinander her, teilweise waren sie auch gegen  ufig, doch d  rfen keine zwei klar voneinander geschiedenen Traditionsstr  nge angenommen werden. Nur in gl  cklichen   berlieferungssituationen erfahren wir vom Prozess der Errichtung einer konkreten Ordnung. Sie zeigen, da   ein Modell der Normgenese im l  ndlichen Bereich herrschaftlich-autorit  re und genossenschaftlich-konsensuale Elemente ber  cksichtigen muss, um den komplexen Vorg  ngen der fr  hneuzeitlichen Realit  t gerecht zu werden.

Nina Pes (M  nchen): âDer codice rurale Marianos IV., Iudex von Arborea (Sardinien 14. Jh.)â, zeigte, dass im Sardinien des 14. Jahrhunderts herrschaftliche Normsetzung Einzug erhielt: Der sardische Kleink  nig Mariano IV. erlie   zur Regelung des landwirtschaftlichen Lebens den *codice rurale*, der zu weiten Teilen die sardischen Rechtsgewohnheiten wiedergibt, aber auch erhebliche reformerische Eingriffe enth  lt.

5. St  dtische Einrichtungen

Mario Ascheri (Rom/Siena): âGli statuti delle citt   italiane (secolo XII-XIII)â, beschrieb die Statuargesetzgebung in den italienischen St  daten. Dabei setzte er einige Schwerpunkte, indem er in die Anf  nge im 11. und 12. Jahrhundert und den âturning pointâ der Potest  -Regime und der âVolksâ-Regime im 13. Jahrhundert differenzierte und schlie  lich Ausblicke auf das 14. und 15.

Jahrhundert gab.

William Courtenay (Madison/Wisconsin USA): *âLegislation and Practice. The Role of Statutes at the Medieval University of Parisâ*, unterschied Statuten jener Universit ten, die einen Gr ndungsvorgang erfahren hatten (beispielsweise Prag, Heidelberg, Wien), von jenen Statuten, die  ber einen l ngeren Zeitraum entwickelt worden waren (beispielsweise Paris, Bologna, Oxford); letztere entsprangen einem inneren Vorgang und entstanden auf demokratische Weise. Die Erhaltung, Verbreitung und rechtliche Durchsetzung wurden ebenso diskutiert wie die Probleme moderner Interpretationen.

Ilona Riedel-Spangenberg (Mainz): *âDie Statuten der Universit t Erfurt im Kontext mittelalterlichen Rechtsâ*, stellt am Beispiel der p pstlichen Errichtungsurkunden und der ersten Statuten der 1392 gegr ndeten Universit t Erfurt dar, wie sich das Rechtsinstitut der Statuten aus dem r mischen Recht der Digesten und dem in der Klassischen Kanonistik begr ndeten Korporationsrecht einerseits und dem f r den germanischen Bereich typischen Genossenschaftsrecht und den italienischen Stadtrechten andererseits entwickelt hat. Bezeichnet werden seitdem Statuten als Normen, die neben oder unter dem allgemein geltenden Recht Regelungen darstellen, die als Eigenrecht f r einzelne Personengruppen gelten. Ein solches Sonderrecht stellen im Sp tmittelalter auch die Erfurter Statuten f r die gesamte Universit t und f r die einzelnen Fakult ten als rechtsf hige Personengesamtheiten dar. Diese waren kollegial und hierarchisch zugleich verfasst und bes en das Recht zur Statutengebung, zur Selbstverwaltung und zu eigener Gerichtsbarkeit.

Lars Schneider (Hamburg): *âDer Buchmarkt als Baukasten: Hybride Diskurse im Scho  der âimprimerie lyonnaise , warf ausgehend von einer mikroskopischen Lekt re des Titelblatts der Erstausgabe von Fran ois Rabelais  Roman Pantagruel (1532) einen Blick auf den Lyoneser Buchdruck als einer âDiskursverarbeitungs-maschine , die den traditionellen Handwerksordnungen nicht unterstand und sich demzufolge auch nicht nach bew hrtem Muster normieren l sst. Der Weg zur Normierung des fr hneuzeitlichen Buchmarktes, so die These, f hrt also nicht  ber die schriftliche Fixierung einer bestehenden Ordnung, sondern erweist sich als ein Prozess, der neue Institutionen der gesellschaftlichen Kontrolle hervorbringt.*

Abendvortrag:

Klaus Kr ger (Berlin): *âDispositive gesellschaft-*

licher Repr sentation: Bildprogramme des Trecento in  ffentlichen Raum , ging der Frage nach, inwieweit Bilder den politischen, gesellschaftlichen und religi sen Raum jener  ffentlichkeit, dem sie als Medien der Kommunikation zugeh ren, durch ihre genuine Anschauungswirkung definieren und zugleich semantisieren. Wie sich an zahlreichen Beispielen vor allem aus den mittel- und norditalienischen Kommunen verdeutlichen lie , sind Bilder durch die Spezifik ihrer Visualisierungsleistung in vielfacher Weise auf jene sozialen Koh sionsziele der institutionellen Symbolisierung bezogen, die sich auch in offiziellen Zeremonien und Festveranstaltungen, in Ritualen, Versammlungen und Gebetsgemeinschaften bekundet. Im Blickpunkt der Ausf hrungen stand dabei die Frage, inwieweit  ffentliche Bildprogramme angesichts einer zunehmenden funktionalen Ausdifferenzierung identit tsstiftender Einheitsideale und Gemeinwohlgeden aus bisherigen kirchlich-religi sen Begr ndungszusammenh ngen, wie man sie seit dem Duecento allenthalben konstatieren kann, sowohl durch neuartige Ikonographien als auch besonders durch neue Visualisierungsstrategien ein charismatisches Vakuum besetzen und es kompensatorisch mit religi ser bzw. pseudo-religi ser Autorit t f llen.

6. Adel und Akademien

J rgen Sarnowsky (Hamburg): *âDie Statuten geistlicher Ritterorden  konnte zeigen, dass die Statuten der geistlichen Ritterorden meist nach dem Vorbild monastischer oder regulierter Gemeinschaften entstanden, aber ebenso gewohnheitsrechtliche Regelungen einschlossen. Teilweise machte ihr wachsender Umfang eine Neureaktion erforderlich. Sie blieben aber zentraler Referenzpunkt interner Diskussionen wie externer Kritik.*

Holger Kruse (Kiel): *âOrdnung und Finanzen: Die Hofordnungen Philipps des Guten von Burgund , gab Einblick in einen sich wohl geordnet pr sentierenden burgundischen Hof des 15. Jahrhunderts. Er war gegliedert in die Haushalte, die h tels der Mitglieder der F rstenfamilie. F r jeden dieser Haushalte gab es eine periodisch erneuerte Ordonnance, eine Hof- oder besser Haushaltsordnung, die die genaue personelle Zusammensetzung, die Dienstzeiten, die Versorgung der Amtstr ger u.v.m. detailliert regelte. T glich wurden Listen (Escroes) erstellt, in denen auf Grundlage dieser Ordnungen die Zahlungen f r die Versorgung des anwesenden Personals und die Sachausgaben verzeichnet wurden. Auf Grundlage der im Jahr 2005 ver ffentlichten Hofordnungen der Zeit Herzog Philipp des Guten von Burgund wurde die Organisation des bur-*

gundischen Hofes dargestellt. Dabei geht es auch um die Frage, welchem Zweck diese gesetzten Ordnungen dienten und inwiefern die verschriftlichte Satzung als verbindlich angesehen wurde.

Gottfried Kerscher (Trier): *âJacobi III Regis maioricarum Leges palatine* â Eine Zeremonialordnung als Statut? â konzentrierte sich auf die 1337 niedergelegten und wohl vorher entstandenen *Leges Palatinae*, die sich heute in der Bibliothèque Royale Albert 1er in Brüssel befinden, und das Leben am Hof des mallorquinischen Königs Jaime III. strukturierten. In der illustrierten Handschrift wird im Prolog der Inhalt als *leges* bzw. *constitutiones* und *ordines* bezeichnet. Sie hebt also darauf ab, eine Hofordnung zu sein. Stärker als vergleichbare Inhaltslisten und knappe Festlegungen, wer welche Dienste zu übernehmen hatte, wird der soziale Aspekt im Sinn einer Regulierung häuslichen Lebens betont, wobei vermutlich der repräsentative Aspekt eine große Rolle spielen dürfte. Daher sind die Festlegungen auch als Königsdienst interpretiert, und nicht selten wird dem "Was" auch noch ein "Wie" hinzugefügt. Repräsentation, so die These des Referenten, sollte hier eine Lücke hinsichtlich der Legitimierung des Herrschers schließen.

Thomas Ricklin (München): âDas erste erhaltene Statut einer humanistischen Akademie. Eine eher conviviale Erörterung einer vexata quaestio, ging von dem Begriff *academia* aus, der vor allem im Florenz der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überaus schillernd und, wie Hankins gezeigt hat, in höchstem Maße uneindeutig war. In dieser Situation besteht eine Möglichkeit der Begriffsklärung darin, erhaltene Akademie-Statuten auf ihre Verwendung des Begriffs zu befragen. Die ersten erhaltenen Statuten einer Akademie stammen aus dem Jahr 1502 und haben die Organisation der *Nea akademica* des Aldus Manutius zum Gegenstand. Der auf Griechisch verfasste Text regelt in offensichtlich spielerischer Weise das soziale Geflecht der um Manutius und seine Druckerpresse in Venedig versammelten Spezialisten, macht aber überaus signifikante Anleihen bei den zeitgenössischen Zunftstatuten. Mindestens im Fall der *Nea akademica* entsteht der Eindruck, hier werde versucht, mit den überkommenen Möglichkeiten der Zunftstatuten bisher noch nicht organisierte Spezialisten als Körperschaft neu zu bestimmen. Da diese Körperschaft indes noch nicht über eine kohärente Identität verfügt, beschränkte sie sich darauf, sich eigene Verhaltensregeln aufzuerlegen.

7. Bruderschaften

Katharina Behrens (London/U.K.): *âWe wille and ordneygne* - Zum Stifterwillen in englischen Armenhausordnungen des spätmittelalters â nahm die Statuten spätmittelalterlicher englischer Armenhäuser ausgehend von dem sich darin dokumentierenden Willen der Stifter in den Blick. Sie befragte sie auf drei motivationale Aspekte â Memoria, soziale Fürsorge und Repräsentation; dabei wurde die generelle Ähnlichkeit zu den Statuten anderer zeitgenössischer kirchlicher Institutionen, z.B. Kollegiatkirchen, hervorgehoben.

Anna Esposito (Rom/Italien): *âStatuti confraternitali italiani del tardo medioevo: aspetti religiosi e comportamentali*, machte sich zur primären Aufgabe, in der statuarischen Normgebung das ideale Lebensprogramm von Anhängern frommer Vereinigungen zu beleuchten, mit besonderer Berücksichtigung von religiösen Aspekten und bestimmten, damit verbundenen Verhaltensformen. Letzteres betraf die Untersuchung einer langen Reihe von Normen, die den Eintritt in eine Bruderschaft für eine bestimmte Kategorie von Personen und Sünden verboten. Untersucht wurden auch jene Normen, die den Ausschluss aus der Gemeinschaft zur Folge hatten. Beide Normkategorien zeigten ein eher strukturiertes Bild von Verhaltensformen, die von einem sogenannten guten Christen erwartet wurden.

Thomas Frank (Berlin): *âBruderschaftsstatuten im spätmittelalterlichen Deutschland*. Rechtsgeschichtliche Fragen â untersuchte, wie sich in Statuten spätmittelalterlicher deutscher und italienischer Bruderschaften die in der juristischen Korporationslehre diskutierten Rechtsprobleme niederschlagen, und zeigte, dass viele dieser Probleme â vor allem sofern sie die Beziehungen zwischen Bruderschaft und Obrigkeit betreffen â auch den lokalen Statutenautoren bewusst waren. Von rechtsgeschichtlichem Interesse sind Bruderschaftsstatuten aber nicht nur aus diesem Grund, sondern auch deshalb, weil sie in Fällen, in denen sich mehrere Redaktionsstufen erhalten haben, Einblicke in das Zustandekommen normativer Texte und damit in den diskursiven Charakter des Rechts ermöglichen.

Katja Gvozdeva (Berlin): *âBurleske Statuten in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, widmete sich den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Texten, die sich als Statuten bzw. *ordonnances* der Narrengesellschaften bezeichnen. Ins Zentrum der Analyse wurde die Frage nach dem Status des karnevalesken Statuts im Spannungsfeld zwischen âRechtsdokumentâ (auch wenn dieser Begriff nur im begrenzten Sinne von Volksjustiz und Rechtsgerechten verwendet wurde), gesellschaftlicher

Satire und literarischer Fiktion gestellt.

Resümee

Gisela Drossbach wies in ihrer Zusammenfassung darauf hin, dass Statuten heterogene und daher disparate Texte sind – eine Problematik, die den Organisatorinnen der Tagung wohl bewusst war. Die Fokussierung auf einzelne Statuten und detaillierte Aspekte, wie es anhand der drei Vorträge geschah, konnte den Eindruck der Disparität dieser Texte nur verstärken. Dennoch ließ sich eine Vielzahl von Grundzügen und übergeordneten Tendenzen festhalten. In dieser Hinsicht wurden u.a. die Funktionalität von Statuten und die Modernität des statutarischen Rechts herausgestellt. Mit der Funktionalität von Statuten wurde der Fragenkomplex behaftet, in welcher Absicht und zu welchem Zweck derartige Texte verfasst wurden. Auffallend war, dass sie häufig in Krisenzeiten und/oder

aus Anlass von Reformen entstanden. Oft dienten sie zur moralischen, geistigen oder sozialen Disziplinierung und Kontrolle. Wer war berechtigt, an der Genese mitzuwirken, und wer tat es darüber hinaus? Die Beleuchtung des komplexen Prozesses der Konsensfindung wird auch für künftige Studien spannend bleiben. Zu berücksichtigen waren auch die rezessiven Momente der Traditionswahrung, nämlich der Schutz der Überlieferung vor Neuerungsansprüchen. Für die Modernität des statutarischen Rechts spricht andererseits allein schon die überwältigende Anzahl von Statuten, die uns erhalten geblieben sind (man denke allein an die Tausende von Polizeystatuten), ihre enorme Disparität und Multifunktionalität; denn eine derartige Normierungsflut ist erst wieder für die Neuzeit auszumachen.

Die Drucklegung der Beiträge ist beabsichtigt.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Gisela Drossbach. Review of , *Von der Ordnung zur Norm. Mittelalterliche und frühneuzeitliche Statuten*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. December, 2006.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=26946>

Copyright © 2006 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.